

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ – Anlage Z 10 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) –

Allgemeine Hinweise

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 AWV besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Meldepflicht und Meldebefreiung

Zu melden sind: Eingehende und ausgehende Zahlungen von mehr als 12 500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren oder Finanzderivaten, die der Meldepflichtige für eigene oder fremde Rechnung an Ausländer verkauft oder von Ausländern kauft. Zu melden sind ferner Zahlungen, die der Meldepflichtige im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Ausländer leistet oder von Ausländern erhält sowie Tilgungen auf ausländische Wertpapiere im eigenen Bestand.

Inländische **Geldinstitute** melden insbesondere:

- a) Ausgeführte Aufträge von Inländern über von Ausländern erworbene oder an diese veräußerte in- oder ausländische Wertpapiere oder Finanzderivate.
- b) Ausgeführte Aufträge von Ausländern über von Inländern erworbene oder an diese veräußerte in- oder ausländische Wertpapiere oder Finanzderivate.
- c) Zahlungen an Ausländer oder von Ausländern im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere.
- d) Von Ausländern erhaltene Tilgungsleistungen auf ausländische Wertpapiere, wenn sich diese im eigenen Bestand des Meldepflichtigen befinden.
- e) Geschäfte mit Ausländern für eigene Rechnung über in- oder ausländische Wertpapiere sowie Geschäfte in Finanzderivaten, die an ausländischen Börsen oder direkt mit Ausländern abgeschlossen wurden.
- f) Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung oder Tilgung von Geldmarktpapieren (z. B. Certificates of Deposit, Euro Notes, Commercial Paper).

Nicht zu melden sind: Geschäfte mit in- und ausländischen Wertpapieren bzw. Finanzderivaten, die zwischen Inländern abgeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Meldung

Spalte „Kennzahl“

Bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen **sind Kennzahlen aus dem „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ anzugeben**. Hinweise zu den Kennzahlen enthält die Broschüre „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“, die Sie als Download im PDF-Format im Internet erhalten (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Schlüsselverzeichnisse)

Spalte „Nennwert/Stück“

Hier ist der Nennwert in Tsd. bzw. die Stückzahl der Wertpapiere anzugeben.

Spalte „Bezeichnung Wertpapiere/Finanzderivate“

Die Bezeichnung der Wertpapiere bzw. Finanzderivate ist anzugeben.

Spalte „ISIN“

In dieser Spalte ist die 12-stellige internationale Kennnummer des Wertpapiers (ISIN) anzugeben.

Spalten „Land“ und „Land-Code“

Bei ausländischen Wertpapieren ist das Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen. Bei inländischen Wertpapieren ist dagegen das Land des ausländischen Käufers oder Verkäufers anzugeben. Bei Geschäften mit Anleihen, die von Internationalen Organisationen einschließlich der internationalen Kreditinstitute aufgelegt worden sind, und bei Geschäften mit inländischen Wertpapieren, die mit Internationalen Organisationen abgewickelt worden sind, ist in der Spalte „Land“ die Bezeichnung der jeweiligen Internationalen Organisation einzusetzen und nicht das Land, in dem diese Organisation ihren Sitz hat.

Für Geschäfte mit Zentralem Kontrahenten (CCP) gilt folgende Länderzuordnung: Wenn der Zentrale Kontrahent seinen Sitz im Ausland hat, ist das Sitzland des Zentralen Kontrahenten oder der Börse anzugeben. Bei Geschäften, die ein inländischer Ge-

neral-Clearer mit einem ausländischen Non-Clearer abschließt, ist das Land des ausländischen Non-Clearers anzugeben.
Bei OTC-Derivategeschäften ist das Sitzland des ausländischen Kontrahenten einzusetzen.

Anzugeben ist in der Spalte „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe.

Spalte „Eingehende/Ausgehende Zahlungen“

Die Beträge sind jeweils in Tsd Euro anzugeben. Dabei ist in kaufmännischer Weise zu runden.

Spalte „Währung“

In dieser Spalte ist die Währung anzugeben, in der das Wertpapier bzw. Finanzderivat denominated ist.

Meldefrist/Meldestelle

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat elektronisch über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank mittels der Fachanwendung AMS oder per Filetransfer einzureichen.

(www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Elektronische Einreichung).

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ - Anlage Z 11 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) -

Allgemeine Hinweise

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 AWV besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Inländische Wertpapiere: Wertpapiere, die ein Inländer ausgestellt hat.

Meldepflicht und Meldebefreiung

Zu melden sind Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen an Ausländer auf inländische Wertpapiere (einschl. Investmentanteile und Anleihen, die auf fremde Währung lauten). Zu den zu meldenden Wertpapiererträgen gehören auch Kompensationszahlungen aus echten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften sowie Kompensationszahlungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von inländischen Wertpapieren als Sicherheiten im Ausland. Meldepflichtig sind darüber hinaus auch die Auszahlungen, die das Geldinstitut bei eigenen Emissionen zu erbringen hat.

Rechtsgrundlagen

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Meldung

Spalten „Land“ und „Land-Code“

Anzugeben sind die an Ausländer tatsächlich ausgezahlten oder Ausländern tatsächlich gutgeschriebenen Nettobeträge

- unter dem Land, in dem der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat (**Gläubigerland**),
- unter dem Sitzland der Lagerstelle bzw. des ausländischen Kontrahenten.

Ist eine Internationale Organisation **Empfängerin** der Zahlung, sind die Beträge nicht unter dem Sitzland dieser Organisation, sondern unter dem Namen der Internationalen Organisation einzutragen.

Anzugeben ist in der Spalte „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe.

Spalte „Ausgehende Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere“

Bei der Ermittlung der zu meldenden Beträge sind sämtliche gezahlten Wertpapiererträge im Außenwirtschaftsverkehr **ungeachtet ihrer Höhe** zu berücksichtigen, da die Meldefreigrenzen nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 und § 70 Abs. 1 Nr. 3 AWV hier keine Anwendung finden.

Spalte „Eingehende Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere“

Es ist analog der Spalte „Ausgehende Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere“ zu verfahren. Meldepflichtig sind auch die Einnahmen von Inländern aus inländischen Vermögensanlagen, die diese über ausländische Lagerstellen oder Depotbanken erhalten.

Spalte „Beträge in Tsd Euro“

Die Beträge sind in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

Anzugeben sind die an Ausländer tatsächlich ausgezahlten oder Ausländern tatsächlich gutgeschriebenen (Netto) Beträge.

Meldefrist/Meldestelle

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat elektronisch über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank mittels der Fachanwendung AMS oder per Filetransfer einzureichen. (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Elektronische Einreichung).

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr“

- Anlage Z 12 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) –

Allgemeine Hinweise

Auf der Anlage Z 12 zur AWV sind vom meldenden Geldinstitut die Umsätze anzugeben, die für die Bundesrepublik Deutschland **Einnahmen oder Ausgaben im Reiseverkehr** darstellen.

Die Meldungen der Geldinstitute über die Zahlungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr werden für die Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland benötigt. In ihr werden die Einnahmen der deutschen Volkswirtschaft aus Reisen von nicht in Deutschland wohnenden Personen (Ausländer) in Deutschland sowie die Ausgaben von in Deutschland wohnenden Personen (Inländer) bei Reisen im Ausland ausgewiesen.

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht gemäß §§ 70 Abs. 1 Nr. 4a zur AWV besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Meldepflicht und Meldebefreiung

Zu melden sind:

die Gegenwerte der vom berichtenden Geldinstitut mit anderen Ländern abgerechneten Debitkarten- und Kreditkarten-Umsätze, die den Reiseverkehr betreffen.

Die Zuordnung ist anhand von Händlerkategorien vorzunehmen (bspw. sind Zahlungen, die für Hotelübernachtungen, Leihwagen und Restaurants vorgenommen werden, zu berücksichtigen). Einzubeziehen sind auch Transaktionen an Geldautomaten.

Nicht zu melden sind:

Zahlungen für Flugtickets (Hin- und Rückreise), Zahlungen, die den Ein- und Verkauf von Waren über das Internet betreffen, oder Ausgaben für Wetten/Spiele im Internet (außerhalb einer stattfindenden Reise).

Ebenfalls nicht zu melden sind die Umsätze ausländischer Geldinstitute, wenn inländische Geldinstitute das Inkasso über ein anderes inländisches Geldinstitut oder eine besondere Inkassoeinrichtung in Deutschland vornehmen.

Die Umsätze mit **ausländischen Banknoten** und **Fremdwährungsreiseschecks** sind mit der Anlage Z 13 zur AWV zu melden.

Umsätze mit **Euro-Reiseschecks** sind nicht zu melden.

Bei der Ermittlung der zu meldenden Umsätze findet hier die Meldefreigrenze nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Nicht als Reisende im Sinne dieser Erhebung gelten Dienststellen und Angehörige ausländischer Streitkräfte im Inland.

Den Reiseverkehr betreffende Überweisungen zwischen Ausländern und Inländern sind von den Empfängern bzw. der Kundschaft (Reiseveranstalter, Verkehrs- und Beherbergungsunternehmen, Privatpersonen u.a.m.) nach den allgemeinen Meldebefreiungen über Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr in § 67 AWV selbst zu melden.

Rechtsgrundlagen

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Meldung

Spalte „Land“ und „Land-Code“

In den Spalten, die Einnahmen im Reiseverkehr betreffend: Wohnsitzland

In den Spalten, die Ausgaben im Reiseverkehr betreffend: Reiseland

Anzugeben ist in der Spalte „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe.

Spalte „Einnahmen im Reiseverkehr“

Einnahmen sind die Gegenwerte der mit anderen Ländern abgerechneten **Debitkarten-** und **Kreditkarten-**Umsätze aufgrund von Ausgaben ausländischer Reisender in Deutschland.

Spalte „Ausgaben im Reiseverkehr“

Ausgaben sind die Gegenwerte der mit anderen Ländern abgerechneten **Debitkarten-** und **Kreditkarten-**Umsätze aufgrund von Ausgaben inländischer Reisender im Ausland.

Spalte „Beträge in Tsd Euro“

Die Monatssummen für jedes Land sind in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

Meldefrist/Meldestelle

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat elektronisch über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank mittels der Fachanwendung AMS oder per Filetransfer einzureichen. (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Elektronische Einreichung). Bei der Ermittlung der zu meldenden Umsätze findet hier die Meldefreigrenze nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr“ – Anlage Z 13 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) –

Allgemeine Hinweise

Auf der Anlage Z 13 zur AWV sind von dem meldenden Geldinstitut die Umsätze im Geschäft mit **Sorten** und **Fremdwährungsreiseschecks** anzugeben, die für die Bundesrepublik Deutschland **Einnahmen oder Ausgaben im Reiseverkehr** darstellen.

Die Meldungen der Geldinstitute über Zahlungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr werden für die Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland benötigt. In ihr werden die Einnahmen der deutschen Volkswirtschaft aus Reisen von nicht in Deutschland wohnenden Personen (Ausländern) in Deutschland sowie die Ausgaben von in Deutschland wohnenden Personen (Inländern) bei Reisen im Ausland ausgewiesen.

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 4b AWV besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Meldepflicht und Meldebefreiung

Den Reiseverkehr betreffende Überweisungen zwischen Ausländern und Inländern sind von den Empfängern bzw. der Kundschaft (Reiseveranstalter, Verkehrs- und Beherbergungsunternehmen, Privatpersonen u.a.m.) nach den allgemeinen Meldebestimmungen über Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr gem. § 67 AWV selbst zu melden.

Bei der Ermittlung der zu meldenden Umsätze findet hier die Meldefreigrenze nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung. Nicht als Reisende im Sinne dieser Erhebung gelten Dienststellen und Angehörige ausländischer Streitkräfte im Inland.

Zu melden sind:

- die von **Nichtbanken** angekauften/hereingenommenen Sorten.
- die Gegenwerte der von dem berichtenden Geldinstitut **unmittelbar** (d.h. nicht unter Einschaltung eines anderen inländischen Geldinstituts) in andere Länder zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug **versandten** Fremdwährungsreiseschecks, die in Deutschland in Zahlung gegeben oder zur Einlösung vorgelegt wurden.
- die Gegenwerte von Fremdwährungsreiseschecks, die über inländische Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute (auch wenn diese **ausschließlich mit der Weiterleitung** der Schecks beauftragt sind) in andere Länder versandt werden. Einer Versendung steht eine andere Form des Inkassos, z.B. der beleglose Datenträgeraustausch, gleich.
- die an Nichtbanken abgegebenen/verkauften Sorten
- die Gegenwerte der an inländische Reisende verkauften/abgegebenen Fremdwährungsreiseschecks

Nicht zu melden sind:

- Sortenumsätze mit anderen inländischen oder ausländischen Geldinstituten, Zweigstellen, Depositenkassen (Interbankumsätze),
- Sortenumsätze, wenn anzunehmen ist, dass sie nicht im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr stehen, z.B. Umtausch von Sorten für den Ankauf von Wertpapieren, Verkäufe an Unternehmen für die Bezahlung von Einfuhren und Umtausch von Ausfuhrerlösen in bar. Auch die Sortenankäufe von Angehörigen ausländischer Stationierungsstreitkräfte gehören nicht zum Reiseverkehr.
- die Gegenwerte der Fremdwährungsreiseschecks auf ausländische Geldinstitute, wenn inländische Geldinstitute diese nicht unmittelbar mit ausländischen Instituten abrechnen, sondern das Inkasso über ein anderes inländisches Geldinstitut oder eine besondere Inkassoeinrichtung in Deutschland vornehmen.
- die Gegenwerte von Fremdwährungsreiseschecks, die z. B. von ausländischen Korrespondenzbanken zur Einlösung oder zum Einzug übersandt werden.
- Sortenumsätze mit anderen inländischen oder ausländischen Geldinstituten, Zweigstellen, Depositenkassen (Interbankumsätze)
- Umsätze mit Euro-Reiseschecks

Rechtsgrundlagen

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Meldung

Spalte „Währung“

Es ist eine der für die Anlage Z 13 zulässigen Währungen auszuwählen.

Spalte „Beträge in Tsd. Euro“

Die Monatssummen für jede Währung sind in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

Meldefrist/Meldestelle

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat elektronisch über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank mittels der Fachanwendung AMS oder per Filetransfer einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Elektronische Einreichung).

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft)

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“

– Anlage Z 14 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) –

Allgemeine Hinweise

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 AWV besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

In die Meldung sind nur Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge einzubeziehen, die den Betrag von 12 500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung überschreiten. Geldinstitute, die sich dazu in der Lage sehen, werden gebeten, auch Beträge unterhalb dieser Meldefreigrenze in der Meldung zu berücksichtigen.

Meldepflicht und Meldebefreiung

Zu melden sind:

Die Zinsen und zinsähnlichen Erträge sind in diese Meldung entsprechend der Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung einzubeziehen.

Nicht zu melden sind:

Dagegen sind die Provisionen und provisionsähnlichen Entgelte als Finanzdienstleistungen unter der Kennzahl 533 auf der Anlage Z 4 zur AWV zu melden.

Rechtsgrundlagen

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Meldung

Spalten „Schuldnerland“ und „Land-Code“

Die Beträge sind unter dem Land auszuweisen, in dem der ausländische Schuldner der Zinszahlungen seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Bei Zinseinnahmen von Internationalen Organisationen sind die Beträge nicht unter dem Sitzland dieser Organisation, sondern unter dem Namen der Internationalen Organisation in der hierfür vorgesehenen Zeile einzutragen. Anzugeben ist in der Spalte „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe.

Spalte: Beträge in Tsd Euro

Die Beträge sind jeweils in Tsd Euro anzugeben. Dabei ist in kaufmännischer Weise zu runden.

Meldefrist/Meldestelle

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat elektronisch über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank mittels der Fachanwendung AMS oder per Filetransfer einzureichen. (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Elektronische Einreichung). Die Abgabe von Fehlanzeigen ist nicht erforderlich.

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute
„Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr
(ohne Wertpapierzinsen)“**

– Anlage Z 15 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) –

Allgemeine Hinweise

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 AWV besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

In die Meldung sind nur Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen einzubeziehen, die den Betrag von 12 500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung überschreiten. Geldinstitute, die sich dazu in der Lage sehen, werden gebeten, auch Beträge unterhalb dieser Meldefreigrenze in der Meldung zu berücksichtigen.

Meldepflicht und Meldebefreiung

Zu melden sind:

Die Zinsen und zinsähnlichen Aufwendungen sind in diese Meldung entsprechend der Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung einzubeziehen.

Nicht zu melden sind:

Dagegen sind die Provisionen und provisionsähnlichen Aufwendungen als Finanzdienstleistungen unter der Kennzahl 533 auf der Anlage Z 4 zur AWV zu melden.

Rechtsgrundlagen

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Meldung

Spalten „Gläubigerland“ und Land-Code“

Die Beträge sind unter dem Land auszuweisen, in dem der ausländische Gläubiger der Zinszahlungen seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Bei Zinszahlungen an Internationale Organisationen sind die Beträge nicht unter dem Sitzland dieser Organisation, sondern unter dem Namen der Internationalen Organisation in der hierfür vorgesehenen Zeile einzutragen. Anzugeben ist in der Spalte „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe.

Spalte: Beträge in Tsd Euro

Die Beträge sind jeweils in Tsd Euro anzugeben. Dabei ist in kaufmännischer Weise zu runden.

Meldefrist/Meldestelle

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat elektronisch über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank mittels der Fachanwendung AMS oder per Filetransfer einzureichen. (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Elektronische Einreichung). Die Abgabe von Fehlanzeigen ist nicht erforderlich.

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.